

Zeitschrift: Historischer Kalender, oder, Der hinkende Bot
Band: 225 (1952)

Rubrik: Das Bernbiet ehemals und heute

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 27.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Das Bernbiet ehemals und heute

Seit altersher pflegt man das Bernbiet in Landschaften einzuteilen, in Oberland, Emmental, Oberraar und Seeland, während man alles übrige, das in feins der genannten Gebiete hineinpaßte, als Mittelland bezeichnet. Klar abgegrenzt und geographisch genau gezogen waren die Grenzen nie. Wir wollen uns der einen unter ihnen, dem

Emmental,

zuwenden und sehen, was uns alte Urkunden, Chroniken und Geschichtsbücher darüber zu berichten haben. Wenn wir aber vom „Emmental“ als Landschaftsgebiet reden, dann meinen wir damit nicht das ganze Tal der Großen Emme im geographischen Sinn, von ihrem Quellgebiet hinter dem Hohgant bis zu ihrem Zusammenfluß mit der Aare, sondern nur das Gebiet der heutigen Amtsbezirke Signau und Trachselwald. Das Fluß- und Talgebiet der Emme von Hasle abwärts zählt nicht mehr zum Emmental, sondern teils zum Mittelland, teils zum Oberraar. Das sogenannte „Unteremmental“ aber, das heißt die Gemeinden Dürrenroth, Walterswil, Hützwil, Criswil und Wifachengraben, gehört nicht zum Flußgebiet der Emme, sondern zu dem der Langen. Das „Emmental“ ist auch kein Tal im strengen Sinn, sondern geradezu ein Labyrinth von unzähligen Tälern, Gräben und Schachen, von denen die topographische Karte der Schweiz allein 169 mit Namen nennt, viele Hunderte aber kaum einen Namen oder eine über den engsten Ortskreis hinaus bekannte Bezeichnung tragen.

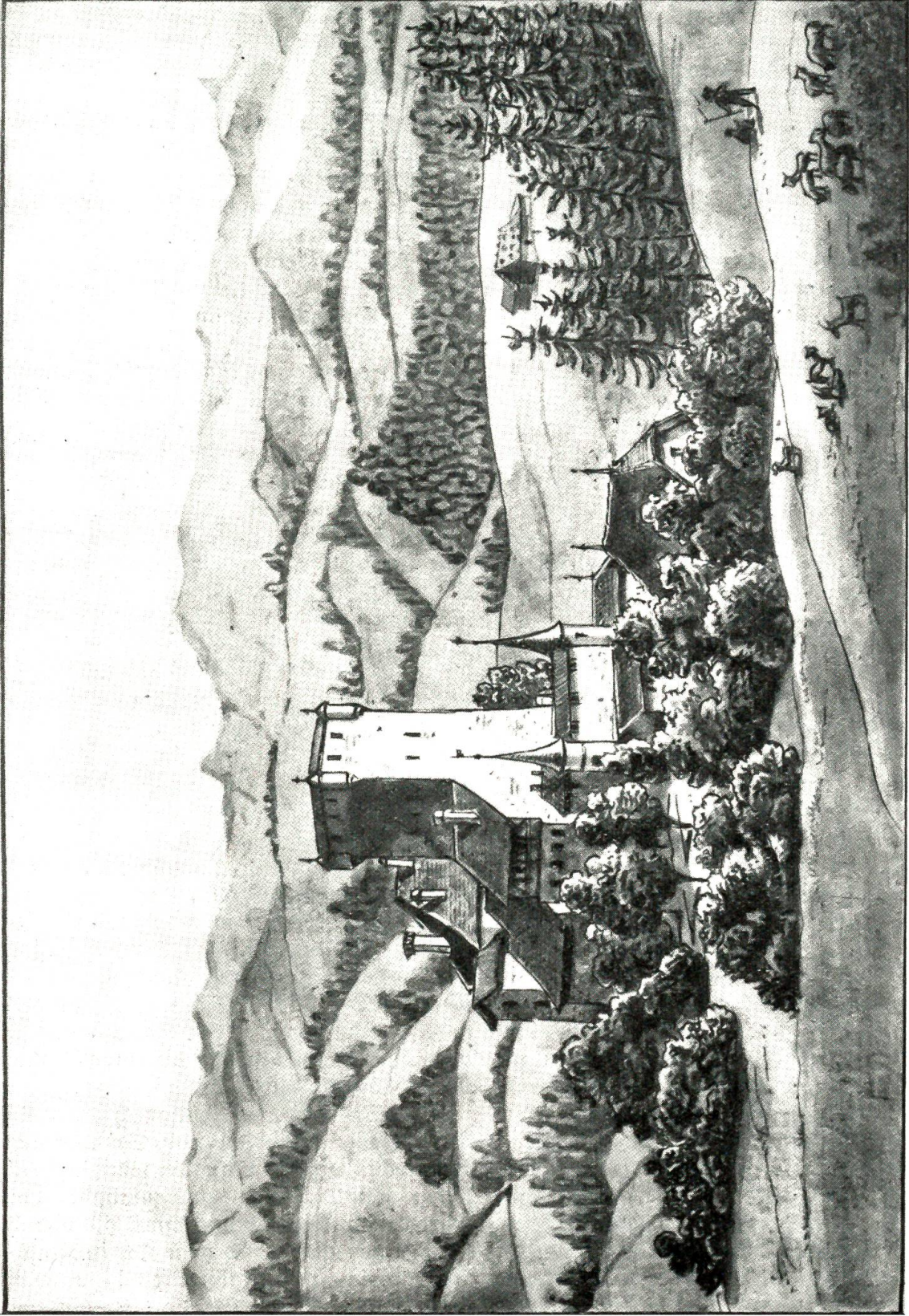
Das Emmental, als Landschaft und als bernischer Landesteil, ist daher kein geographischer Begriff, sondern eine althergekommene Landesbezeichnung, die ein ausgedehntes Berg-, Hügel- und Schachenland umschließt, wie wir es in der Schweiz sonst nirgends finden. Es ist ein Gebiet, das dank seiner Abgeschlossenheit erst verhältnismäßig spät kolonisiert worden war, und das um das Jahr 1000 wohl nur eine ganz spärliche Zahl von Siedlungen aufwies.

Die Landschaft Emmental war ursprünglich ein eigener Landgerichtsbezirk der Landgrafschaft Kleinburgund, über welche die Grafen von

Riburg die Hoheitsrechte ausübten. Die Gerichtsstätte dieses Landgerichtsbezirks war in Ranflüh. Solche Landgerichte wurden öffentlich, unter freiem Himmel und gewöhnlich im Schatten eines Baumes, gewöhnlich einer Linde, abgehalten. In unmittelbarer Nähe der Gerichtsstätte befand sich der Richtplatz mit dem Galgen. In Ranflüh war das Gericht unter einer Tanne etwas talaufwärts an der alten Emmentalstraße, wo nahe beim Schulhaus beim „Than“ das „Galgenhübeli“ steht.

Im Jahre 1387 hatten die stets in Geldnot befindlichen Grafen von Riburg, deren einst mächtiges Geschlecht einem raschen Zerfall entgegenging, die Gerichtsrechte, die ohnehin mehr Ehre einbrachten als Geld, den Herzögen von Österreich verkauft, und diese hinwiederum verpfändeten sie 1394 an Burkhard von Sumiswald, dem als Inhaber der Burg und Herrschaft Trachselwald ein Teil der herrschaftlichen Rechte der Landschaft gehörte. Der aber war schon 1384 Bürger von Bern geworden. Als nämlich im Burgdorfer Krieg die Berner auszogen, um die mit den Riburgern verbundenen Ritter und Herren zu schädigen und ihre Burgen zu brechen, kamen sie auch vor Trachselwald. „Darinne war Burkart von Sumeswalt“, so schreibt der Berner Chronist Conrad Justinger, „dez die vesti war, der ouch ein helfer war der grafen von Riburg. Und als man an die vesti sturmdede, do versach er sich not und arbeit, darumb er früntlich tädging (Unterhandlung, Vergleich) suchte an die von Berne, und daz man sturmdede uber wurde und man der lüten schonete. Do wart es vertegdingot (vereinbart), daz er die vesti von den von Bern ze lechen enpfienge, und wart ir burger und diener.“ 24 Jahre später, nämlich im Jahre 1408, verkaufte dieser Burkart von Sumiswald seine Burg Trachselwald mit allen daran haftenden Rechten, die ihm noch verblieben waren, dazu auch alle seine Rechte über das Landgericht Ranflüh, an die Stadt Bern. Die Burg wurde nunmehr Sitz eines bernischen Landvogts, und so kam das ganze Herrschaftsgebiet unter die Verwaltung und Hoheit des bernischen Staates.

Schon einige Jahre vorher hatte Heinrich von Bubenberch in Vertretung des Landrichters



Schloß Signau vor seiner Zerstörung im Jahre 1798

Burfart von Sumiswald, seines Oheims, den Umfang und die Grenzen des Landgerichts durch Zeugenschaft und Befragung der Gerichtsfassen aufnehmen lassen. Mit einer Anschaulichkeit, wie sie mittelalterlichen Urkunden oft eigen ist, wurde da festgesetzt, daß der Landrichter das Recht habe, alle in den Grenzen des Gerichts ansässigen Leute vor das Landgericht zu Ranflüh zu bieten, wo, so oft er wolle und es sich als notwendig erweise, über „schedeliche lüte“ Blutgericht gehalten werden solle. Die Grenzen des Landgerichts aber gingen „von Burgdorf der stat zile uf unß (bis) gen Ronolfingen, als der sne smilket in die Emmon, und von Ronolfingen über unß gen Essholzmatt, ouch als der sne harin smilket, von Essholzmatt über unß zu der Wagenden Studen (eine heute verschollene Ortsbezeichnung in der Gegend des Schilt, zwischen Criswil und dem Napf an der Bern-Luzern-Grenze), von der Wagenden Studen unß an den Glasbach (nordwestlich von Huttwil), von dem Glasbach gen Friesenberg (eine 1382 von den Bernern zerstörte Burg zwischen Rappelengraben und Schengraben östlich von Wynigen), und von Friesenberg über in die Emmon ob Burgdorf“.

Aus der Beschreibung: von der Stadtgrenze von Burgdorf bis gegen Ronolfingen, soweit der Schnee herein schmilzt in die Emme, und von Ronolfingen bis hinüber gegen Essholzmatt, auch soweit der Schnee hereinschmilzt, könnte man schließen, daß ursprünglich im Landgericht Ranflüh nicht nur der ganze heutige Amtsbezirk Trachselwald, sondern auch der ganze heutige Amtsbezirk Signau inbegriffen war, aus dem natürlich das Eigengebiet der reichsunmittelbaren Freiherren von Signau ebenso ausgenommen war wie untenaus die zu den Burgen und Freiherrschaften Sumiswald und Brandis-Lühelflüh gehörigen Eigengüter. Diese Herren waren in ihren Gebieten selbst oberste Richter in eigener Person. Das Landgericht und die Herrschaft des Landrichters betraf nur jene Leute und Gebiete, die Reichsgut waren, und Reichsgut war ursprünglich alles Land, das als unkultiviertes und ungerodetes Waldgebiet niemand gehörte. Niemandesland war königseigen, und wer auf solchem Lande rodete und sich ansiedelte, war reichsunmittelbar. Er wurde ein Mann des Königs,

und über ihn hatte niemand anders zu gebieten als der König und mittelbar der Landgraf und der Landrichter, der an Königs Statt für Friede, Schirm und Sicherheit im Lande zu sorgen hatte. Die weite Ausdehnung des Landgerichts Ranflüh, welches das ganze heutige Emmental, das Gebiet der Amtsbezirke Signau und Trachselwald, umfaßte, beweist, daß es hier viel erst spät besiedeltes und kolonisiertes Königsland und reichsfreies Gebiet gab, in welchem die Freiherrschaften der Freiherren von Lühelflüh-Brandis, Sumiswald, Trachselwald und Signau verhältnismäßig kleine, früher und dichter besiedelte Enklaven bildeten.

Das Landgericht Ranflüh ist demnach sozusagen der seit ältesten Zeiten vorgebildete Gebietskreis dessen, was wir als eigentliches Emmental zu bezeichnen haben. Das kam dann besonders zum Ausdruck, als der Rat von Bern im Jahre 1559 der Landschaft ein eigentliches Gesetzbuch, ein eigenes Landrecht schriftlich aufsetzen ließ und gewährte. In diesem Jahre, so bezeugt der Rat von Bern, seien vor ihm die Abgeordneten von den

„sieben Gerichten im Nementhal“

erschieden, nämlich Abgeordnete von Trachselwald, Langnau, Trub, Schangnau, Lauperswil, Rüderswil, Affoltern und Criswil; die hätten vorgebracht, daß viele der verständigen alten Leute, welche die alten Landesbräuche gekannt hätten, gestorben, und die Jungen, die nun an der Regierung seien, dieser Bräuche unkundig wären. Das komme davon, daß man keine geschriebene Landsatzung habe. Man habe sich daher dem geschriebenen Stadtrecht von Bern unterstellt, was aber große Nachteile zur Folge gehabt habe, indem nun das Alte und das Neue durcheinander gehe. Sie bäten daher den Rat um eine geschriebene eigene Landsatzung, die ihren Rechten und Gewohnheiten entspreche.

Der Rat von Bern entsprach ihrem Anliegen und befahl, daß man ein Satzungsbuch oder Landrecht „uff unser gfallen setzen und schryben lassen solle“. Dieses emmentalische Landrecht wurde nach Überprüfung durch die vier Benner offiziell genehmigt und vom Rat in Kraft gesetzt. Die Landschaft besaß somit seit 1559 ihr eigenes, geschriebenes Landrecht.



Seinrich Rieter, 1751-1818

Berner Bauernhaus

Die Landschaft besaß aber auch ein eigenes Landschaftsbanner, unter dem die Landschaft bei Feldzügen auszog. Schon in den Burgunderkriegen stellte sie ihr eigenes Kontingent von 498 Mann unter einem eigenen Fähnlein, das, gelb und grün gebändert, mit einem goldenen Stern in der oberen Ecke, noch heute erhalten ist.

Zu der heute die Amtsbezirke Signau und Trachselwald umfassenden Landschaft Emmental gehörten früher die Landvogteien Signau, Trachselwald, Sumiswald und Brandis. Zur Landvogtei Signau gehörten die Pfarrdörfer Eggwil und Röthenbach (sowie das niedere Gericht von Biglen), zur Landvogtei Trachselwald die acht Gerichtsbezirke Huttwil, Criswil, Affoltern, Rüderswil, Lauperswil, Langnau, Trub und Schangnau; zur Landvogtei Sumiswald die Pfarrdörfer Sumiswald und Dürrenroth; und zur Landvogtei Brandis Rüegsau und Lützelsflüh.

Im Jahre 1786 wurde in Bern ein Schulbüchlein gedruckt, das, gleichsam als vaterländischer Katechismus, in Frage und Antwort alles enthält, was ein Schulbub zu jener Zeit über das Bernerland und seine Regierung, über Verfassung, Land und Leute seiner Heimat wissen mußte oder zum mindesten einmal auswendig zu lernen hatte. Das war nicht wenig! So steht darin unter anderem zu der Frage: „Was befinden sich für merkwürdige Örter im Emmenthal?“, die Antwort:

„1. die Landvogten Trachselwald, in derselben finden wir

a) Huttwil, ein Städtchen, wo im Jahr 1653 die Bauren aus den Kantonen Bern, Luzern, Solothurn und Basel einen Aufruhr miteinander abgeredet und beschworen haben. (Schon bei dem bloßen Wort ‚Aufruhr‘ mochte ihnen zu jener Zeit geradezu ein Schauder, wie etwas ganz Teufliches, Gotteslästerliches, über den Rücken gefahren sein; wir vermögen das kaum mehr nachzufühlen!)

b) Langnau, ein schönes und großes Pfarrdorf, wo der weit und breit berühmte Arzt Michael Schüppach seine Wohnung hatte.

2. Die Landvogteyen Sumiswald, Brandis und Signau.“

Wir haben bisher gesehen, aus welchen Teilen sich die Landschaft Emmental zusammensetzt, sehen wir einmal zu, wie die einzelnen Teile an Bern gekommen sind und was ihre Geschichte ist. Beginnen wir mit dem südlichsten und obersten Teil, mit der ehemaligen alten Landvogtei

Signau,

zu der die Pfarrdörfer Eggwil und Röthenbach samt ihrem weitausgedehnten Gemeindegebiet gehörten. Es war der Herrschaftsbereich der altedelfreien Herren von Signau. Die Herren von Signau waren ein hochedles Geschlecht, Grafen ebenbürtig, das urkundlich erstmals im Jahre 1130 oder 1131 erscheint. Ein „Bernher von Signow und sin bruoder und vil ander von mengerley landen“ bezeugen da an einem glänzenden Hofstag vor König Lothar in Straßburg einen Rechtspruch zugunsten des Klosters Trub, in gleichzeitiger Anwesenheit des Herzogs Konrad von Zähringen, des Rektors von Burgund, des Bischofs von Basel, des Pfalzgrafen Gotfried, der Grafen von Boineburg, von Holland, von Lenzburg, von Habsburg, von Homberg, von Baden, von Laupen, von Buchegg, von Bechburg, ferner der Freiherren von Thun, von Hasenburg, von Belp, von Rodenburg, von Rapperswil, von Sumiswald, von Regensberg, von Gerenstein und von Worb; mithin also eine hochansehnliche Versammlung, in der die Großen von Burgund rechts der Aare und von Alamannen in großer Zahl vertreten waren.

Im Jahre 1314 anerkennt der edelfreie Herr und Ritter Ulrich von Signau, daß er mit mehr als 200 Eigenleuten — das mag die ganze Bevölkerung seiner damaligen Herrschaft Signau gewesen sein — dem Bischof und der Kirche von Lausanne als ihr Lehensmann zu Dienst und Hilfe verpflichtet sei, wie das seine Vorfahren den Vorgängern des Bischofs gegenüber ebenfalls gewesen seien. In Bestätigung dieser Lehensverpflichtung schulde er bei jedem Lebenswechsel, d. h. bei jeder Weihe eines neuen Bischofs und auch bei jedem Erbantritt eines neuen Freiherrn, dem Bischof und der Kirche von Lausanne einen weißen Esel mit silbernen Hufeisen. Woher diese Lehensverpflichtung kam, seit wann und wie lange sie bestand, wissen wir nicht.

Die ruhmreiche Vergangenheit und das Ansehen der Herren von Signau mag vermutlich größer und glänzender gewesen sein als ihr Reichthum. Als nämlich die Stadt Bern im Jahre 1399 die ursprünglich reichsunmittelbare Herrschaft Signau — die vielleicht durch die Heirat der Anastasia von Signau mit dem Grafen Eberhard von Riburg an die Riburger gekommen war — von der Witwe Hartmanns von Riburg kaufte, gehörten zu dieser Herrschaft bloß Signau, Eggwil und Röthenbach.

Bei den Signauern wiederholte sich dasselbe wie bei vielen anderen hochgestellten, altedelfreien Geschlechtern des 13. und 14. Jahrhunderts. Ihr Einkommen hielt nicht Schritt mit ihren gesteigerten Bedürfnissen. Sie verarmten von Generation zu Generation und mußten ihre Besitztümer, die ihnen im Vergleich zu früher nur wenig mehr einbrachten, verpfänden oder verkaufen. Was ihnen an Kraft noch blieb, fraß nicht selten die Kirche auf durch die verheerende, unnatürliche Institution des Zölibats. Von den fünf Söhnen des Ulrich von Signau (1313–1363) wurden drei Kleriker, einer starb früh, und der Sohn und Erbe des letzten, des Matthias, des Landrichters im Oberelsaß, fiel 1386 in der Schlacht von Sempach. Die Erbgüter kamen durch die Hände der Töchter an andere Geschlechter, so Signau an die Grafen von Riburg.

Von der Herrschaft Signau behielt Bern nach dem Kauf von 1399 allein die Hoheitsrechte und einen Teil von Röthenbach. Der größte Teil wurde bereits im gleichen Jahre von der Stadt an den reichen Ratsherrn Johann von Büren weiterverkauft. Von diesem kam Signau durch Heirat an Lons von Diesbach und schließlich 1528/29 durch eine recht seltsame Transaktion über den französischen Gesandten um eine Summe von 10 000 Kronen wieder an die Stadt Bern zurück. Bern machte daraus nunmehr eine eigene Landvogtei, bestehend aus den Kirchgemeinden Signau und Röthenbach sowie dem niederen Gericht von Biglen, mit Amtssitz im Schloß Signau. Erst im Jahre 1648 wurde Eggwil von der großen Kirchgemeinde Signau abgetrennt und „wegen überhand nehmender Täufterei“ zu einer eigenen Kirchgemeinde erhoben.

Röthenbach,

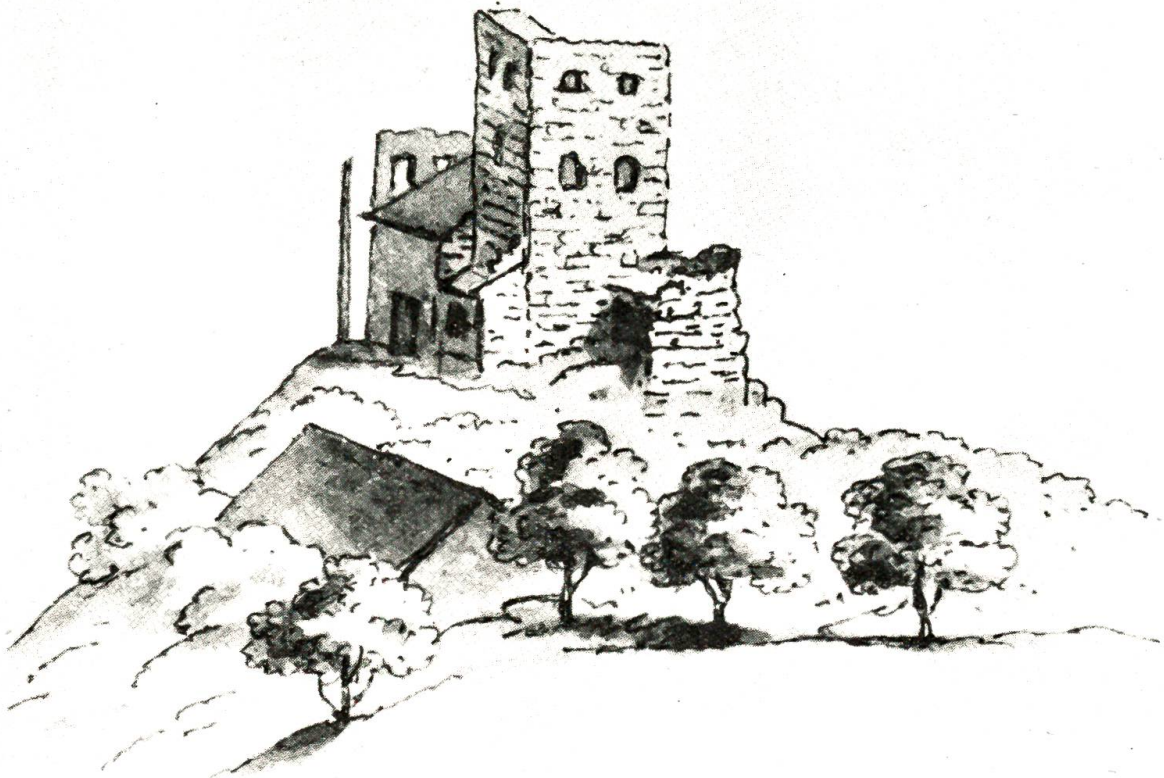
das Bern 1399 zurückbehalten und in eigene Verwaltung genommen hatte, hat eine recht merkwürdige Geschichte. Die ganze Gegend gehörte bis 1484 zum Besitz des Klosters Rüeggisberg im Seftigenamt. Das bestätigt eine Urkunde des Papstes Eugen aus dem Jahre 1148, in welcher diesem Kloster alle Befigungen bestätigt werden, darunter eine „Cella“, genannt „Rochembac“, und „Urchenbrunnen“ und was dazugehört. „Rochembac“ und „Urchenbrunnen“ sind Mißdeutungen und Mißverständnisse des päpstlichen Schreibers für die Namen Röthenbach und Würzbrunnen. Was aber ist eine „Cella“? Mit diesem Wort wurde zu jener Zeit ein kleines Kloster mit nicht mehr als sechs Mönchen bezeichnet, das unter einem Prior als Filiale eines Mutterklosters in weitabgelegenen Gebiet errichtet wurde, um dort die Verwaltung zu besorgen.

Zu diesem Klosterlein gehörten die sieben Höfe: Riffersegg, Martisegg, Rüegsegg, Fam-bach, Röthenbach, Niederei und Oberei, also ein recht weitausgedehntes Gebiet, dessen Grenzen mit denen der heutigen Kirchgemeinde Röthenbach zusammenfallen. Die Bewohner waren Gotteshausleute des Klosters, deren Pflichten gegenüber dem Prior im Jahre 1357 im Gericht zu Signau in Gegenwart der Freiherren von Signau durch Zeugsenschaft festgesetzt wurden. Sie hatten dem Prior von Röthenbach im Todesfall das beste Stück Vieh ihrer Habe zu überlassen; verheiratete sich eine Tochter, dann gehörte die Hälfte des Heiratsgutes dem Prior; zog einer aus dem Lande, dann verblieben zwei Drittel seines Besitztums dem Prior; dieser allein oder sein Abgeordneter war Richter, und sie sollten auch keinen anderen Herrn als ihn annehmen. So wollte es der Prior — aber die Röthenbacher scheinen für das Priorat keine sehr einträgliche Pfründe gewesen zu sein, denn sie wurden vom Kloster arg vernachlässigt. 1428 beklagten sie sich vor dem Rat zu Bern in Wort und Schrift, daß das Kloster sie „by dry Jaren har mit einem priester nie versorget“, so daß sie ihre Kinder in andere Kirchen zur Taufe tragen, ihre Verstorbenen ohne Priester begraben und einen fremden Barfüßer anstellen und belohnen mußten, um die

Kranken mit den heiligen Sakramenten zu versehen. Der Rat entschied, daß sie, wenn das Kloster keinen Priester oder Prior schicke, weder Zins noch Diensten zu leisten schuldig seien.

Für die Gotteshausleute, die auf den Kloster-
gütern saßen, blieb aber das strenge Klosterrecht
mehr oder weniger bestehen. Auch nach der Re-
formation von 1528, als ein reformierter Predi-
kant an die Stelle des Propstes oder Priors ge-

treten war, mußten die Röthenbacher dem Pfar-
rer, gleichsam als dessen Lehensleute, im Erbfall
einen Zins, den sogenannten Ehrschaz, zahlen.
Wenn der jüngste Sohn oder eines der Ge-
schwister den anderen Erbberechtigten das Gut ab-
kaufte, dann mußte er dem Pfarrer wieder Ehr-
schaz zahlen. Land und Heimwesen mußten in
gutem Stand gehalten, und ohne des Pfarrers
Wissen und Willen durfte nichts verkauft, ver-



Ruine des im 1798 zerstörten Schlosses Signau.
Noch erblickt man die Abtheilung des Zinner in Töäln.
Zwischen dem Saustal Rahnau, Marmosstein von Kamin
Zingol, Töälnbau h: Künzungen, Signau (1826) noch
überall auf den Töäln. Eine noch brauchbare Stein-
mauer führt von unten noch auf den oberen Töäln.

Ruine des im Jahre 1798 zerstörten Schlosses Signau
Zeichnung von Sigmund Wagner aus dem Jahre 1826

tauscht oder verpfändet werden, sonst hatte dieser das Recht, das Lehen an sich zu nehmen und anderweitig zu vergeben. Im übrigen konnte der Lehenmann das Gut nach seinem Belieben nutzen und bebauen. Weil man aber „feiß Matten habe und der Lächenzins klein, so mühte es übel gan, wann sie den Zins nicht mehr ertragen söllten“.

Die Klosterkirche von Röthenbach, der Jungfrau Maria geweiht, stand an Stelle des heutigen Wirtshauses zum „Bären“. Nach der Reformation zerfallen, war sie 1556 vom Rat verkauft worden. Die eigentliche Pfarrkirche war die eine halbe Stunde von Röthenbach entfernte, hoch und einsam gelegene Kirche von

Würzbrunnen.

Daß sie die Mutterkirche des ganzen Emmentals und schon im zweiten Jahrhundert erbaut worden sei, ist zwar bloß eine fromme Legende. Doch ist die Kirche von Würzbrunnen zweifelsohne eine sehr frühe Gründung des Klosters Rüeggisberg. Sie war dem heiligen Wolfgang geweiht, der, von hochgestellten Eltern in Alemannien abstammend, von 924 bis 994 gelebt hat. Im Kloster Reichenau am Bodensee erzogen, war Wolfgang von 965 bis 971 Lehrer an der Klosterschule von Einsiedeln zur Zeit der Blüte dieses Klosters, kam dann als Missionar nach Ungarn, wurde von Kaiser Otto II. zum Bischof von Regensburg bestimmt und starb 994 als Einsiedler am Mondsee im Salztammergut. Er war der besondere Fürsprecher der Holzfäller, Zimmerleute und Hirten. Aus Regensburg stammte auch der Erbauer des Klosters von Rüeggisberg, der heilige Ulrich († 1093). Sicher wird er es gewesen sein, der die Verehrung des heiligen Wolfgang in das abgelegene Walddroungsgebiet von Würzbrunnen und Röthenbach eingeführt hat.

Das einsame Kirchlein von Würzbrunnen ist ein einzigartiges Juwel aus der vorreformatorischen Zeit. Es ist nach einem Brand im Jahre 1494 neu aufgebaut worden. Mit seinem tief herabhängenden Schindeldach und dem breit schützenden Vordach, dem „Vorzeichen“ vor dem Portal, bietet das Kirchlein ein anmutiges Bild bodenständiger Eigenart. Im Innern überrascht die gotische Flachdecke mit ihren geschnitzten, rot und schwarz bemalten Ornamenten. Das ein-

geschnitzte Bernerwappen, das Bild des Berner Stadtheiligen St. Vinzenz und die ebenfalls eingedruckte Jahrzahl 1495 lassen vermuten, daß es das Berner Chorherrenstift oder die Stadt Bern selbst war, welche der Kirche nach dem Brand von 1494 diese Decke gestiftet hat. Denn durch eine Verfügung des Papstes war die Kirche von Würzbrunnen im Jahre 1484 mit Rüeggisberg zusammen dem damals neu errichteten Chorherrenstift des Berner Münsters inkorporiert worden.

An der Wand des mit erbauenden Sprüchen geschmückten Chores verkündet ein mit reich verzierten Schriftzügen gemaltes Gedicht vom legendären „Alterthum der Kirchen“ mit folgenden Worten:

„Mein Alterthum ist also zimlich Hoch,
Kein Mensch kan es Ergründen doch.

Ja schon im Heidenthum wahr da zu handen,
Ein Gözen Tempel, lang allhier gestanden.

Die Einigen Kirchen im 2. Jahrhundert gebauen an,
Jedoch an Alterthum sol ich noch hier den vorzug han.

Im Papstthum, Ja schon gahr vor Langem,
Sind 7 Hohe Grafen allhier zum Gottesdienst gangen.

Im Papstthum ich schon lang gestanden war,
Auch sieht der REFORMATION 251 Jahr

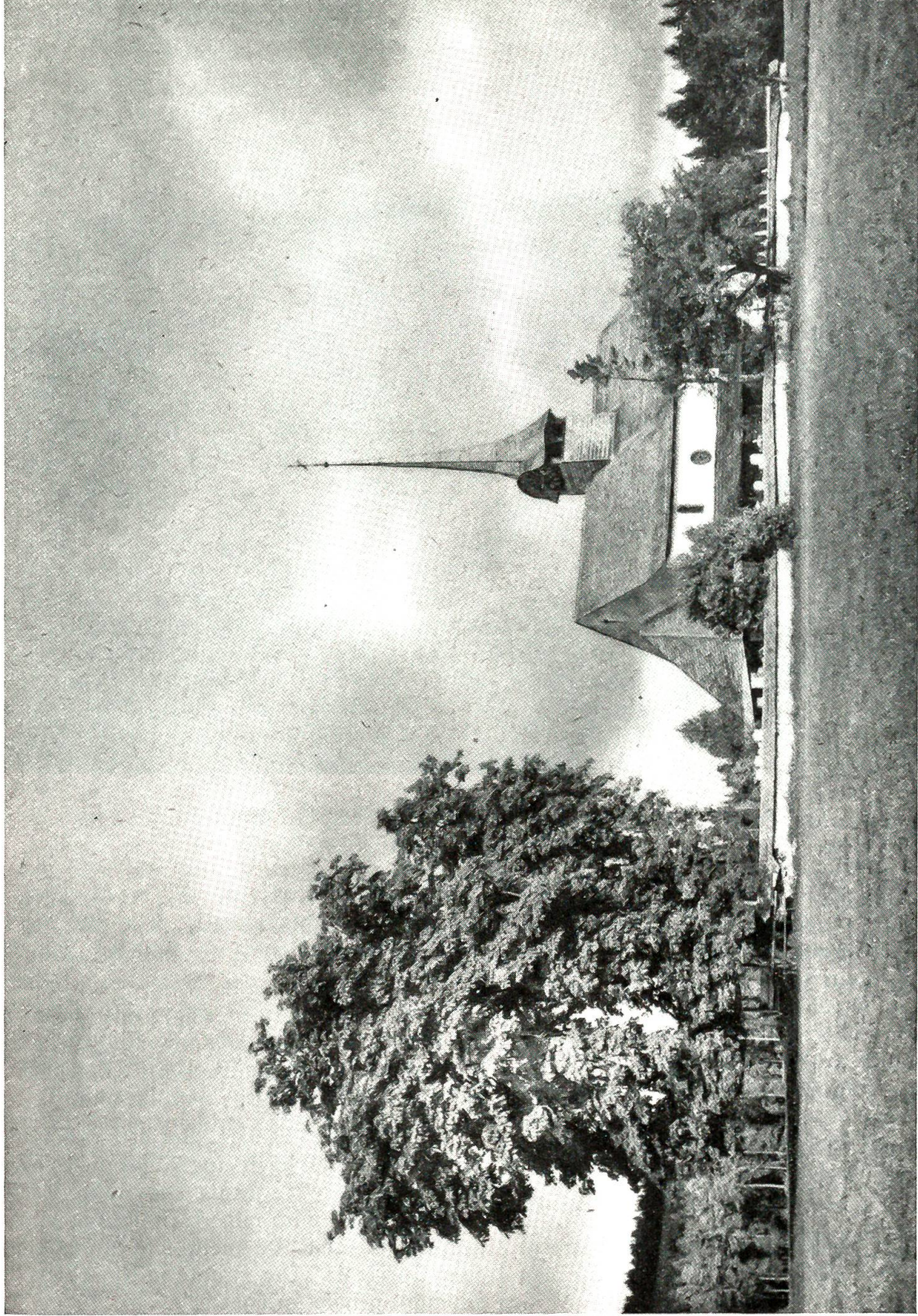
Soll ich noch Länger allhier stehen,
Ach das es möcht zu Gottes Ehr geschehen.

Hiemit so war ich schon gestanden bey 1600 Jahr
Wie solches in alten Büchern und Schriften gefunden war.

Geschriben von mir Christen Schafroth Menuisier
1779.“

Ob dieser treuherzige, die Volksüberlieferung festhaltende Spruch es war oder die schlichte Eigenart des Baues, was dem Kirchlein die Ehre verschaffte, an der Weltausstellung von Paris im Jahre 1900 im damaligen Schweizerdörfli in genauer Kopie aufgebaut zu werden —, sicher ist jedenfalls, daß es dort das Entzücken vieler Besucher erregte und Würzbrunnen einen Tagesruhm verschaffte, der heute wieder ganz vergessen ist.

Nach geziemender Bewunderung des 18 Meter langen Wolfsnekes im Dachgebälk des Kirchleins, mit dem ein im Jahr 1676 von Steffisburg und Dießbach her verfolgter Wolf hier gefangen und



Das Kirchlein von Würzbrunnen

Photo Sefie, Bern



Das ehemalige Walddrobnungsgebiet: Bauernhöfe bei Signau

Ewigair-Photo AG., Zürich

erlegt, dann aber den Röttenbachern von den Steffisburgern, als ihr Wolf, bei Nacht und Nebel wieder gestohlen wurde, mag der Besucher nach kurzer Rast im mauerumhegten Friedhof wieder weiterwandern — über Rüeggsegg hinauf zum Chuderhüsi. Hier überrascht ihn ein wundervoller Weitblick hinüber zu den Vor- und Hochalpen und über das tälerrdurchfurchte Walldand und uralte Rodungsgebiet, in dem zu seinen Füßen das Würzbrunner Kirchlein des heiligen Wolfgang still und einsam eingebettet liegt.

Gegenteil. Auf dem Bahnhof saust aufgeregt ein Fremder hin und her. — „Suchen Sie den Speisesaal?“ — „Im Gegenteil!“

Die wirtschaftlich Schwachen. Pfarrer (in der Unterrichtsstunde): „Wer sind die wirtschaftlich Schwachen?“ — Hansli: „Die Abstinents.“

Arbeitsteilung. „Und, wie geht deine Ehe?“ — „Ich habe eine glänzende Arbeitsteilung mit meiner Frau: vormittags tut sie, was sie will, und nachmittags tu ich, was sie will.“

„Klassische“ Musik. Vor den Kranken einer Nervenheilanstalt spielt eine Musikkapelle. Schweigend hören sich die Leute das Konzert mit an, nur ein Mann wird widerspenstig und muß fortgebracht werden. Da meint der Anstaltsdirektor zum Oberarzt: „Der Kranke scheint einen lichten Moment gehabt zu haben!“